

Alle machen's ein wenig anders

Autor(en): **Cosandler, Fabienne / Graf, Sabrina / Nicolet, Michel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alle machen's ein wenig anders

Föderalismus, Gemeindeautonomie und historisch gewachsene Strukturen: Fallrevisionen und damit auch die Fallführung finden in den Sozialdiensten nach jeweils individuellem Muster statt. Die ZESO hat vier Sozialdienste unterschiedlicher Grösse und regionaler Herkunft dazu befragt. Zurückgekommen sind diese exemplarischen Antworten und Einschätzungen.

La Chaux-de-Fonds

Wer hat in Ihrem Sozialdienst welche Finanz- und Fallführungs-kompetenzen und wie ist die Fallrevision geregelt?

Die Sozialarbeitenden treffen bei der Fallaufnahme auf der Basis der kantonalen Gesetzgebung erste finanzielle und soziale Entscheide. Neue Fälle und Situationen werden an der Teamsitzung präsentiert, an der auch der Amtsvorsteher und ich als Leiterin des Sozialdienstes teilnehmen. Die Sozialhilfebeziehenden werden jeden Monat empfangen, die Fälle werden also laufend revidiert. Die finanzielle Kontrolle wird vom kantonalen Sozialamt vorgenommen.

Verfügen Sie über eine institutionalisierte Fallsteuerung? Was wird geprüft?

Wir haben keine formelle interne Fallsteuerung, da dies in der Zuständigkeit des Kantons liegt. Die kantonalen Weisungen sowie die an den internen Sitzungen diskutierten und protokollarisch festgehaltenen Praktiken sind als Orientierungshilfen in einer Datenbank zusammengefasst. Es besteht aber auch Raum für Individualität und Flexibilität. Nur die grundlegenden finanziellen Richtlinien sind nicht verhandelbar. Sie sind ganz klar festgelegt.

Wie hat sich die öffentliche Diskussion über Sozialhilfe-Missbrauch auf Ihre Arbeit ausgewirkt?

Die immer wieder diskutierten und angeprangerten Fälle von Sozialhilfe-Missbrauch – die allerdings in Bezug auf die unterstützte Population eine Randerscheinung bleiben – beeinflussen die Politik unweigerlich und führen zu mehr Kontrollen. Wir sind seit jeher wachsam, da es sich um öffentliche Gelder handelt, und wir haben keinen zusätzlichen Druck erfahren. Die kantonalen Kontrollen hingegen sind strenger und häufiger geworden. Die Reaktionen der Öffentlichkeit sind unterschiedlich. Sie reichen von der Bewunderung für die von den Sozialarbeitenden geleistete Arbeit über Verständnis für deren Schwierigkeit bis zur totalen Ablehnung der Beziehenden mit dem Argument «die sollen doch arbeiten gehen».

Woran erkennt man einen gut geführten Fall?

Eine gute Fallführung hält sich so weit wie möglich an die geltenden Normen und Weisungen, wobei sie gleichzeitig der Biografie, dem Lebensweg und der Situation der notleidenden Person Rechnung trägt. Die Massnahmen müssen bestmöglich auf die einzelne Person abgestimmt sein. Auch damit keine «institutionelle Gewalt» entsteht, die alle, nur weil sie finanzielle Schwierigkeiten haben, völlig unterschiedslos in den gleichen Topf wirft.

Fabienne Cosandier

Cheffe de service d'Action sociale
La Chaux-de-Fonds

Bad Ragaz

Wer hat in Ihrem Sozialdienst welche Finanz- und Fallführungs-kompetenzen und wie ist die Fallrevision geregelt?

Das Sozialamt Bad Ragaz ist verglichen mit anderen Sozialdiensten klein. Als Leiterin bin ich alleine für alle Fälle zuständig und somit auch für die Fallführungs- und Finanzkompetenzen verantwortlich. Die Fallrevision wird einmal pro Jahr durchgeführt. Halbjährlich werden Original-Kontobelege von den Klienten verlangt. Die Kontrollen erfolgen stichprobenartig.

Verfügen Sie über eine institutionalisierte Fallsteuerung? Was wird geprüft?

Nein. Wir überprüfen alle neuen Fälle gemäss SKOS-Richtlinien, Sozialhilfegesetz und KOS-Praxishilfe und zahlen bei Bedarf aus. Bei der Fallrevision prüfen wir laufende Fälle so, als ob sie komplett neu wären. Wir verlangen immer Originalbelege. Geprüft werden Lohnausweise, Spesenentschädigungen, Erfolgsrechnung, Bilanz und Buchhaltung bei Selbstständigerwerbenden, Renten, Arbeitslosenentschädigungen, Mietverträge, Krankenkassen-Policen, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Unterhaltsbeiträge, Bank- und andere Vermögenswerte, Liegenschaften, Schulden, Pflegeverträge für die Fremdbetreuung, Stipendien usw.

Wie hat sich die öffentliche Diskussion über Sozialhilfe-Missbrauch auf Ihre Arbeit ausgewirkt?

Sie hat sich nicht grundlegend auf meine Arbeit ausgewirkt. Es wird jedoch viel hinter vorgehaltener Hand über dieses Thema diskutiert. Die Reaktionen auf meine Arbeit im Sozialamt und mit Sozialhilfeklientinnen und -klienten sind oft negativ. Ich erlebe es, dass alle Klienten in den gleichen Topf geworfen werden, im Sinne von Sozialhilfebezug gleich Sozialhilfe-Missbrauch. Klar, es gibt vereinzelte Fälle, wo versucht wird, einen Missbrauch zu tätigen. Aber diese Fälle werden eigentlich immer aufgedeckt, da diese Personen die Möglichkeiten des Sozialamts nicht genügend kennen. In Bad Ragaz sind wir zum Glück noch etwas verschont geblieben.

Woran erkennt man einen gut geführten Fall?

An reibungslosen Abläufen und Gesprächen mit Klienten und auch mit anderen Stellen. Vor Sozialhilfeklienten, die die Sozialhilfe missbrauchen, sind wir alle nicht geschützt und wer will, der findet immer eine Möglichkeit. Wichtig ist, die Arbeit gewissenhaft zu machen und alle möglichen Aspekte zu überprüfen.

Sabrina Graf

Leiterin Sozialamt
Bad Ragaz

Genf

Wer hat in Ihrem Sozialdienst welche Finanz- und Fallführungs-kompetenzen und wie ist die Fallrevision geregelt?

In Genf ist der Kanton und sind nicht die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig. Das Hospice Général wurde vom Kanton beauftragt, den Menschen, die darauf Anspruch haben, soziale und finanzielle Hilfe auszurichten. Damit liegt die Finanz- und Fallführungs-kompetenz bei unseren Sozialarbeitenden. Fallrevisionen erfolgen jährlich durch die Sozialarbeitenden, und die unterstützten Personen müssen mindestens einmal pro Monat im Hospice Général vorsprechen.

Verfügen Sie über eine institutionalisierte Fallsteuerung? Was wird geprüft?

Unser monatliches Reporting erfolgt auf zwei Arten: Wir erstellen eine quantitative Übersicht zur Beobachtung der Entwicklung der Anzahl Dossiers, der Eingänge und Austritte, der Dauer der Unterstützung, der individuellen Sozialhilfeverträge (Contrats d'aide sociale individuel, CASI) usw. sowie Namenslisten für die Abteilungsleiter und Sozialarbeitenden. Die Daten werden in unserem Fallführungstool erfasst, und wir verfügen über eine Abteilung, die administrative und finanzielle Aspekte der Dossiers überprüft. Parallel dazu testen wir eine Anwendung zur Evaluation der CASI. Sie hat zum Ziel, die Qualität der Fallführung zu beurteilen.

Wie hat sich die öffentliche Diskussion über Sozialhilfe-Missbrauch auf Ihre Arbeit ausgewirkt?

Die Öffentlichkeit ist in Genf diesbezüglich eher zurückhaltend, und die Sozialhilfe oder der Sozialhilfe-Missbrauch ist kein grosses Thema. Es gibt also keinen direkten Einfluss auf unsere Arbeit. Wir verfügen seit vielen Jahren über einen Abklärungsdienst, an den sich die Sozialarbeitenden wenden können, wenn sie Zweifel an der Ehrlichkeit einer Person haben. Dann wird eine vertiefte Untersuchung eingeleitet. Zudem werden immer auch Stichproben durchgeführt. Jede unterstützte Person kann jederzeit einer Kontrolle unterzogen werden. Und wir haben auch ein System der internen, administrativen Kontrolle eingerichtet, um gewisse Aspekte wie beispielsweise die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu überprüfen.

Woran erkennt man einen gut geführten Fall?

Eine gute Fallführung erkennt man daran, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird, dass ein soziales Projekt besteht und umgesetzt wird und dass die Zielvereinbarungen des Projekts respektiert werden. Von den unterstützten Personen wird erwartet, dass sie aktiv an der Verbesserung ihrer Situation mitarbeiten.

Michel Nicolet

Directeur de l'Action sociale ad intérim
Hospice Général, Genève

Wohlen b. Bern

Wer hat in Ihrem Sozialdienst welche Finanz- und Fallführungs-kompetenzen und wie ist die Fallrevision geregelt?

Im Zentrum unserer Arbeit steht die Beratung hilfesuchender Personen. Über die Aufnahme in die Beratung (Fallführung) entscheiden die Sozialarbeitenden. Zur Fallaufnahme ist es nicht notwendig, dass eine Unterstützungsbedürftigkeit besteht oder dass alle Papiere vorliegen. Beratung gibt es immer, Geld nur, wenn alle Unterlagen vorhanden sind. Finanzkompetenzen: Wir haben eine detaillierte Kompetenzordnung nach Stichworten, mit der die Sozialarbeitenden rund 95 Prozent der Geschäfte (Finanzpläne und Situationsbedingte Leistungen) selber erledigen können. Die restlichen Geschäfte werden in Form von Anträgen in einem Sozialhilfeausschuss beurteilt. In diesem Ausschuss sitzen die Abteilungsleitung, die Teamleitung Sozialberatung sowie eine Sozialarbeiterin und eine Sachbearbeiterin. Die beiden letztgenannten Personen wechseln alle drei Monate.

Verfügen Sie über eine institutionalisierte Fallsteuerung? Was wird geprüft?

Wir haben seit 2004 ein Fallsteuerungssystem, das die Belastung der Sozialarbeitenden «technisch» berechnet. Es basiert auf Beratungskonzepten, die die Qualität der Beratung beschreiben und die notwendigen personellen Ressourcen beschreiben. Die Berechnung der Belastung wird aber nur als ein Anhaltspunkt, neben individuellen und subjektiven Kriterien, zur Bestimmung der Fallbelastung benutzt.

Wie hat sich die öffentliche Diskussion über Sozialhilfe-Missbrauch auf Ihre Arbeit ausgewirkt?

Wir haben eine interne Kontrollstelle für die Sozialhilfedossiers. Diese prüft die von den Sozialarbeitenden geführten Dossiers auf Vollständigkeit. Zudem haben wir ein administratives Intake eingerichtet. Das ist eine Sachbearbeitungsstelle, die alle Unterlagen sammelt und die notwendigen Kontrollen bei der Ausrichtung von Sozialhilfe vornimmt.

Woran erkennt man einen gut geführten Fall?

Die Strategie in der Beratung ist ersichtlich, die Fallführung ist dokumentiert, die Pendenzen sind bekannt. Das System des Klienten ist klar und einbezogen. Die Zusammenarbeit ist in Form einer Zielvereinbarung definiert.

Sandro Stettler

Leiter Soziale Dienste
Wohlen, Kirchlindach, Frauenkappelen, Bremgarten und Meikirch